

Ortsübliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Altenburger Land

Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 22.10.2020

Der Landrat des Landkreises Altenburger Land ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Landkreises Altenburger Land an:

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom 30.09.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

Teil 2: Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land

§ 1 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

- (1) Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geregelten Bereiche hinaus im Gebiet des Landkreises Altenburger Land eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Verpflichtung gilt in nachfolgend genannten Bereichen:

- a) beim Betreten und Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden wie Behörden,
- b) in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Gäste,
- c) beim Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
- d) bei der Nutzung von Taxis, privater Beförderungsleistungen mit Ausnahme der Personen des eigenen Haushalts im Gebiet des Landkreises Altenburger Land,
- e) in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und

Krankenhäusern für Patienten (für das Personal medizinischer Mund-Nasen-Schutz),

- f) beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern.

- (2) Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal richtet sich bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleitungen und Betrieben nach deren Infektionsschutzkonzepten gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Berücksichtigung

- der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (<https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>),
- der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften.

Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.

- (3) Von der Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis).

§ 2 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

Über die Regelungen von § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind:

1. alle nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern im Gebiet des Landkreises Altenburger Land in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen grundsätzlich verboten.
2. alle nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern im Gebiet des Landkreises Altenburger Land unter freiem Himmel mit mehr als 50 Personen grundsätzlich verboten.
3. alle öffentlichen Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Altenburger Land in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 Personen grundsätzlich verboten.
4. alle öffentlichen Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Altenburger Land unter freiem Himmel mit mehr als 200 Personen grundsätzlich verboten.
5. kulturelle Veranstaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Altenburger Land in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 Personen grundsätzlich verboten.
6. kulturelle Veranstaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Altenburger Land unter freiem Himmel mit mehr als 200 Personen grundsätzlich verboten.
7. Für alle unter 1 bis 6 vorgenannten Veranstaltungen wird die Erfassung der Kontaktdaten der teilnehmenden Personen zur Kontaktnachverfolgung angeordnet.

§ 3 Besondere branchenspezifische Hinweise zum Hygieneschutz

- (1) Für den Betrieb von Kosmetik- und Nagelstudios, Piercing- und Tätowierungseinrichtungen, Fußpflege sowie für das Friseurhandwerk und

Barbetriebe gelten die spezifischen Branchenregelungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) und Handlungsanweisungen zur Umsetzung der SARS-Cov-2-Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaften in der jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Die vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (<https://www.tmsgff.de/covid-19/schutzkonzepte>) werden für verbindlich erklärt.

§ 4 Pflegeeinrichtungen

Für alle Pflegeeinrichtungen wird die Erfassung der Kontaktdaten der Besucher*innen zur Kontaktnachverfolgung angeordnet.

§ 5 Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.10.2020 in Kraft und gilt bis 31.10.2020.
(2) Sie wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Altenburger Land fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.
(3) Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

Altenburg, den 23. Oktober 2020

gez. i. V. Matthias Bergmann

Uwe Melzer
Landrat

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg, Zimmer 220 während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags 09.00 – 15.00 Uhr und
freitags 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.